

Geschäftsstelle
Zweckverband IndustriePark Oberelbe
Breite Straße 4
01796 Pirna



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Pirna, den
03.05.2023

Betrifft: Einwendung zum Entwurf des Haushaltplanes und der Haushaltsatzung des ZV IPO für das Jahr 2023/2024

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Opitz,

Hiermit erhalten Sie fristgemäß unsere Einwendungen. Den Einwänden wird eine Kostenanalyse vorangestellt, die sich diesmal auf die Investitionskosten und deren Finanzierung sowie auf die Zinskosten beschränkt. Die Einwendungen erfolgen dann nachfolgend auf Basis dieser Kostenanalyse.

1 Kostenanalyse

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der Haushaltplanentwurf ist wie in den Vorjahren in einer vorgegebenen Gliederung erstellt worden. Das ermöglicht eine direkte Vergleichbarkeit der Kostenansätze und -entwicklungen. Aufgrund der Entwicklung des Projekts IPO haben wir uns entschlossen, in den Mehrjahresvergleich der Haushaltansätze ausschließlich die Planungsjahre 2021 bis 2023/24 einzubeziehen.

1.2 Übersicht über die Kostenentwicklung anhand der Gliederungsnummer 4.7.1 Investive Auszahlungen

Der Vergleich der veranschlagten Kosten ist ein wichtiger Anhaltspunkt für die Entwicklung der Gesamtkosten. In jedem der drei Haushaltplanentwürfe wird jeweils von einer Verschiebung der Fördermittelbeantragung und der Erschließungsmaßnahmen um ein Jahr ausgegangen. Textzitate:

HH-Plan 2021: „Insgesamt hat sich eine Verschiebung der Gesamtmaßnahme zur Erschließung des Standortes ergeben. Die Beantragung der Fördermittel nach VwV GRW-Infra ist in das HHJ 2022 verschoben worden. Damit einher geht eine Verschiebung der Ausführung der Arbeiten zur Erschließung in das HHJ 2023.“

HH-Plan 2022: „Insgesamt hat sich eine Verschiebung der Gesamtmaßnahme zur Erschließung des Standortes ergeben. Die Beantragung der Fördermittel nach VwV GRW-Infra ist in das HHJ 2023 verschoben worden. Damit einher geht eine Verschiebung der Ausführung der Arbeiten zur Erschließung in das HHJ 2024.“

HH-Plan-Entwurf 2023/24: „Insgesamt hat sich eine Verschiebung der Gesamtmaßnahme zur Erschließung des Standortes ergeben. Die Beantragung der Fördermittel nach VwV GRW-Infra wird voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2024 erfolgen. Damit einher geht eine Verschiebung der Ausführung der Arbeiten zur Erschließung in das HHJ 2025.“

Mit der wiederholten zeitlichen Verschiebung geht die nachfolgend dargestellte Kostenentwicklung einher.

Tabelle 1: Zusammenfassende Kosten lt. ZV-IPO HH-Plänen

Maßnahme	2021 in TEUR	2022 in TEUR	2023/24 in TEUR	Veränderung von 2021 zu 2023/24
Grunderwerb	17.209,9	18.020,9	17.070,8	+/- 0 %
Verkehrerschließung (Maßn. 2)	24.278,0	30.109,0	31.313,9	+ 29,0 %
Wassermanagement (Maßn. 3)	8.887,0	8.616,0	18.960,0	+ 214 %
Trinkwasserversorgung (Maßn. 4)	1.422,0	1.749,0	4.283,6	+ 301 %
Stromversorgung (Maßn. 5)	5.764,0	7.097,0	3.134,6	- 45,6 %
Gasversorgung (Maßn. 6)	1.527,0	1.865,0	2.020,2	+ 32,3 %
Grünordnungs- u. Ersatzmaßnahmen (Maßn. 7)	4.077,0	4.980,0	7.219,4	+ 77,1 %
Sonstige Investitionen	8,0	8,0	2,0	-75 %
Summe	63.172,9	72.444,9	84.004,5	+ 33 %
Differenz zu den Vorjahren	-	9.272	2021: 20.831,6 2022: 11.559,6	2021: + 33% 2022: +16%
Projektion auf die Projektgesamtkosten	140.000 *)	149.272	160.832	

*) Der angegebene Wert wird als Basiswert der Kostenentwicklung festgesetzt. Er bezieht sich auf stetig wiederkehrende Aussagen der Verbandsführung, nach der die Projektgesamtkosten anhand der Berechnungen aus dem Realisierungskonzept 140 Mio. Euro betragen, und dass eingetretene Kostensteigerungen durch Einsparungen an anderer Stelle vollständig kompensiert wurden.

Hinweis: In der Kostenzusammenstellung sind die übertragenen Haushaltermächtigungen nicht enthalten.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Investitionskosten, die anhand des Planungsablaufs ausschließlich dem Gebiet des Teilbebauungsplans 1.1 (Teilgebiete C und D) zuzuordnen sind.

Besonders prägnant sind die prozentualen und die Absolutbeträge der Kostensprünge beim Wassermanagement, bei der Trinkwasserversorgung und bei den Grünordnungs- und Ersatzmaßnahmen, die schwerpunktmäßig im Vergleich zum Vorjahrsplan festzustellen sind. Sie können betragsmäßig nicht allein mit der Entwicklung der Marktpreise begründet werden. Dies bestätigt wieder unsere Kritik am Inhalt und an der Qualität der Machbarkeitsstudie sowie des Realisierungskonzeptes. Dass die Schwerpunkte Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung sowohl im Realisierungskonzept, als auch im Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 gravierende fachliche Mängel aufweisen, wurde vom ZV IPO lange geleugnet und heruntergespielt. Gleiches gilt für die Grünordnungs- und die Ersatzmaßnahmen. Nun treten die lange absehbaren fachlichen und finanziellen Konsequenzen ein.

Bewertung des Ergebnisses:

- Die aus der **Tabelle 1** ablesbare deutliche Kostensteigerung über alle Einzelmaßnahmen hinweg ist trotz der Einrechnung der Kostensteigerungen aufgrund von Planungsmängeln der Vergangenheit einigermaßen schlüssig und liegt im Bereich des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baukostenindex.
- Die Projektgesamtkosten für das Gesamtgebiet ohne Berücksichtigung der Vorlaufkosten steigen von 140 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 149,3 Mio. Euro im Jahr 2022 und auf 160,8 Mio. Euro im Jahr 2023.

Zu beachten ist, dass diese Kosten vollständig über Fördermittel und Kredite finanziert werden sollen. Daher werden diese Kostenansätze und ihre Konsequenzen für die Finanzplanung nachfolgend vertiefend untersucht.

1.3 Entwicklung des Fördermittelbedarfs anhand der Gliederungsnummer 4.7.2 Einzahlungen

Allen Haushaltplänen wird ein Fördersatz von 70 Prozent der förderfähigen Kosten zugrunde gelegt. Dadurch ist eine direkte Vergleichbarkeit gegeben.

Die Textbausteine zur Fördermittelbeantragung, zu deren Inanspruchnahme und zum Mittelzufluss aus Grundstücksveräußerungen haben sich wie folgt entwickelt:

HH-Plan 2021: „Für die Jahre 2021 bis 2023 sind keine Zuweisungen aus der Förderung durch die GRW-Förderung vorgesehen. Die Antragstellung für Fördermittel gem. VwV GRW-Infra ist für das HHJ 2022 vorgesehen. Aufgrund des Antragstermins wird mit einer ersten Fördermittel-Auskehr erst im HHJ 2024 gerechnet.“

In den Jahren 2021 bis 2024 ist kein Mittelzufluss aus Grundstücksveräußerungen vorgesehen. Die ersten Grundstücksveräußerungen sind für das Jahr 2025 vorgesehen.“

HH-Plan 2022: „Für die Jahre 2022 bis 2023 sind keine Zuweisungen aus der Förderung durch die GRW-Förderung vorgesehen. Die Antragstellung für Fördermittel gem. VwV GRW-Infra ist

für das HHJ 2023 vorgesehen. Aufgrund des Antragstermins wird mit einer ersten Fördermittel-Auskehr erst im HHJ 2024 gerechnet.

In den Jahren 2022 bis 2025 ist kein Mittelzufluss aus Grundstücksveräußerungen vorgesehen. Die ersten Grundstücksveräußerungen sind für das Jahr 2026 vorgesehen.“

HH-Plan-Entwurf 2023/24: „Aktuell sind die Maßnahmen Verkehrserschließung (Maßnahme 10002), Wassermanagement (Maßnahme 10004) und Grünordnungs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahme 10007) in der Ermittlung der Fördermittel berücksichtigt.

Für die Jahre 2023 und 2024 sind keine Zuweisungen aus der Förderung durch die GRW-Förderung vorgesehen. Die Antragstellung für Fördermittel gem. VwV GRW-Infra ist für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehen. Aufgrund des Antragstermins wird mit einer ersten Fördermittel-Auskehr erst im HHJ 2025 gerechnet.

In den Jahren 2023 bis 2026 ist kein Mittelzufluss aus Grundstücksveräußerungen vorgesehen. Die ersten Grundstücksveräußerungen sind für das Jahr 2027 vorgesehen (18.200,0 TEUR).“

Die folgende **Tabelle 2** fasst die durch den ZV-IPO prognostizierte Entwicklung der Fördermittelbedarfe zusammen.

Tabelle 2: Entwicklung des Fördermittelbedarfs

Jahr	Plan 2021 in TEUR	Plan 2022 in TEUR	Plan 2023/24 in TEUR
2024	26.148,0	19.002,0	
2025		12.559,8	6.344,0
2026			7.535,9
2027			38.094,9
Summe	26.148,0	31.561,8	51.974,8
Differenz zu den Vorjahren		5.413,8	zu 2021: 25.826,8 zu 2022: 20.413,0

Der Verweis im HH-Planentwurf 2023/24 darauf, dass bei der Ermittlung des Fördermittelbedarfs nur drei von sechs Maßnahmen berücksichtigt worden sind, lässt den Schluss zu, dass der tatsächliche Fördermittelbedarf sogar noch höher liegen kann.

Besonders bemerkenswert ist, dass der Fördermittelbedarf von 2021 zu 2023/24 bereits ohne die drei noch nicht berücksichtigten Maßnahmen faktisch auf das Doppelte angewachsen ist.

Wie bereits oben nachgewiesen wird diese Steigerung nicht von der Kalkulation der Projektkosten gedeckt.

1.4 Entwicklung des Kreditbedarfs anhand Gliederungsnummer 7.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Es wird in jedem Haushaltjahr auf folgendes verwiesen:

„In Folge einer fehlenden Grundkapitalausstattung (Basiskapital) ist der Zweckverband darauf angewiesen, seine Investitionen (Grunderwerb u. Baumaßnahmen) über die Einwerbung von Fördermitteln (GRW-Infra) hinaus durch die Aufnahme von Krediten zu finanzieren.“

Für den Vergleich der Kostenansätze in den HH-Plänen zur Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen ist folgendes festzustellen und zu berücksichtigen:

- Die Kalkulationen für den Grunderwerb, der nicht förderfähig und daher vollständig über Kredite zu finanzieren ist, liegen auf annähernd gleicher Höhe.
- Die festgestellten Steigerungen der Investitionskosten um mindestens 20,8 Mio. Euro (Vergleichswert zum HH-Plan 2021) gehen offenbar weit überwiegend auf förderfähige Kostenanteile zurück. Von dieser Kostendifferenz sind anhand des angenommenen Fördersatzes (70 Prozent) 30 Prozent durch Eigenmittel zu finanzieren. **Damit ist ein zusätzlicher Kreditbedarf in Höhe von ca. 6,3 Mio. Euro in der HH-Planung vorzusehen.**
- Für den HH-Plan 2021 wurde mit einem Zinssatz von 2 Prozent kalkuliert. **Dieser Zinssatz ist aufgrund der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten nicht mehr zutreffend und muss mindestens verdoppelt werden. Mit weiteren Zinserhöhungen ist zu rechnen.**
- **Aufgrund der stagnierenden und inzwischen bereits rückläufigen Ertragsituation am Immobilienmarkt sind bisherige Kalkulationsansätze für geplante Erlöse grundsätzlich zu hinterfragen.** Der Haushaltplanentwurf trifft dazu keine Aussagen, sondern enthält nur pauschale Kostenannahmen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung ist festzustellen, dass die Baukosten und die marktüblichen Zinsen gegenüber dem HH-Ansatz von 2021 dramatisch gestiegen sind und aller Voraussicht nach weiter steigen werden. Dem steht anhand der konkreten Marktentwicklung eine deutliche Tendenz zu sinkenden Erträgen aus Grundstücksverkäufen gegenüber. Das muss sich zwingend in der Kalkulation der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und ihrer Refinanzierung aus Verkaufserlösen widerspiegeln. Und zwar mit realistischen und nachvollziehbaren Kalkulationsansätzen.

Der Mehrjahresvergleich der in den HH-Plänen vorgenommenen Kalkulationen der Kreditentwicklung sieht jedoch wie folgt aus (**Tabelle 3**):

Tabelle 3: Kreditentwicklung in TEUR

Jahr	HH-Plan 2021		HH-Plan 2022		HH-Plan 2023/24	
	Änderung zum Vorjahr	Bestand zum 31.12. des Jahres	Änderung zum Vorjahr	Bestand zum 31.12. des Jahres	Änderung zum Vorjahr	Bestand zum 31.12. des Jahres
2021	6.369,0	6.369,0				469,7
2022	16.972,0	23.341,0	469,7	469,7	0	469,7
2023	19.501,0	42.842,0	2.120,2	2.589,9	2.071,7	2.541,4
2024	0	42.842,0	7.501,0	10.090,9	3.263,7	5.805,1
2025	-5.348,0	37.494,0	19.573,2	29.664,1	4.122,4	9.927,5
2026			13.306,9	42.971,0	22.101,9	32.968,8
2027					1.400,8	34.369,6
Prognose 2028 aus Punkt 14.2					7.743,5	Prognose für die Gesamtkreditaufnahme 41.643,4
Höchstbetrag der Kreditaufnahme		42.842,0		42.971,0		41.643,4

Hinweis zu den dargestellten Werten: Auf die Anmerkungen und Hinweise zur Einrechnung von Kreditermächtigungen aus den Vorjahren im jeweiligen HH-Plan wird verwiesen.

Fazit:

Trotz der in **Tabelle 1** berechneten Kostensteigerung um ca. 20,8 Mio. Euro allein für den Betrachtungszeitraum von 2021 bis 2023/24 soll die prognostizierte Gesamtkreditaufnahme niedriger als die für die Vorjahre ausgewiesenen Maximalwerte liegen. **Für diese erstaunliche Entwicklung wird keine Begründung gegeben.**

1.5 Betrachtung der prognostizierten Zinsentwicklung unter Bezugnahme auf den Kostenplan

Aus der Kostenübersicht der einzelnen HH-Pläne werden in der **Tabelle 4** die Angaben aus der Zeile „Zinsaufwendungen Kreditinstitute“ wiedergegeben. Diese sind dort jeweils in der Systematik

- Ergebnis des Vorjahres
- Ansatz des Vorjahres
- Ansatz des Haushaltjahres
- Ansätze für die drei nachfolgenden Haushaltjahre

angeführt. Es werden aber nur die Planungsansätze und nicht die Ergebnisse des Vorjahres in den Vergleich einbezogen, weil die Ergebnisse des Vorjahres allesamt bei null Euro liegen.

Tabelle 4: Zinsaufwendungen Kreditinstitute in EUR

Jahr	HH-Plan 2021	HH-Plan 2022	HH-Plan 2023/24
2019	-	-	-
2020	20.200	-	-
2021	32.300	32.300	-
2022	194.000	18.900	18.900
2023	516.400	109.900	45.500
2024	712.150	380.700	154.700
2025	-	709.500	302.500
2026	-	-	833.200
2027	-	-	1.317.400

Für den Vergleich und die Bewertung der in der jeweiligen HH-Planung enthaltenen prognostizierten Zinsentwicklung kommt nur der Zeitraum von 2023 bis 2026 in Betracht. Ausgehend vom jeweiligen Jahr des geplanten Realisierungsbeginns und einem grundsätzlich vergleichbaren Ablauf der Erschließungsarbeiten können zwei Jahresscheiben zum direkten Vergleich der veranschlagten Kostenansätze für die Kreditzinsen gebildet werden. Konkret:

- Für den HH-Plan 2021 kommen die Jahre 2023 und 2024 in Ansatz.
- Für den HH-Plan 2022 kommen die Jahre 2024 und 2025 in Ansatz.
- Für den HH-Plan 2023/24 kommen die Jahre 2024 und 2026 in Ansatz.

Dadurch kann die prognostizierte Entwicklung der Finanzierungskosten in den beiden ersten Realisierungsjahren direkt verglichen werden. Die Vergleichswerte der einzelnen Jahresscheiben sehen wie folgt aus (Tabelle 5):

Tabelle 5: Vergleichswerte der Zinsaufwendungen in einzelnen Jahresscheiben in EUR

	HH-Plan 2021	HH-Plan 2022	HH-Plan 2023/24
Jahresscheibe 1	516.400	380.700	302.500
Jahresscheibe 2	712.150	709.500	833.200

Bewertung: Die Kapitalmarktzinsen sind seit dem Jahresanfang 2022 extrem angestiegen und haben zum Jahresende 2022 ein zwischenzeitliches Maximum erreicht. Für die HH-Planung 2021 war diese Entwicklung nicht absehbar und auch bei der Erstellung des HH-Planes für das Jahr 2022, die im 1. Quartal stattfand, waren weder die extremen Zinssteigerungen noch ein Ende dieses Anstiegs absehbar.

Ausgehend vom bisherigen Kalkulationszinssatz von 2 Prozent müsste dieser mindestens auf 4 Prozent verdoppelt werden, ohne dass irgendeine Vorsorge für weitere Zinssteigerungen getroffen wird. Inzwischen sind die Zinsen auf das Drei- bis Vierfache des nahe null Prozent liegenden Ursprungsniveaus angestiegen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind weitere Zinsanstiege absehbar. **Diese extreme Steigerung des Kapitalmarktzinses muss sich selbstverständlich auch in der Zinskalkulation des ZV IPO widerspiegeln. Genau das findet aber anhand der angeführten Planungswerte nicht statt. Zudem ist ja auch noch der aus den jährlich gestiegenen Investitionskosten herrührende zusätzliche Finanzbedarf einzurechnen.**

1.6 Konsequenzen der Zinsentwicklung für die Verbandsumlagen

Die Zinszahlungen sind mangels eigener Einnahmen des ZV IPO vollständig durch die Verbandsmitglieder über die Verbandsumlagen zu finanzieren.

Die Verbandsmitglieder haben keine Möglichkeit, diese Zahlungen rechtskonform zu verweigern. Damit werden diese Kosten direkt haushaltwirksam. Somit ist eine Zustimmung zum HH-Plan des ZV IPO nur dann möglich, wenn das jeweilige Verbandsmitglied wirtschaftlich ausreichend leistungsfähig ist. **Die Tabelle 6** weist die Entwicklung der Verbandsumlagen ausschließlich anhand der prognostizierten Zinsentwicklung aus.

Tabelle 6: Entwicklung der Verbandsumlagen in EUR ausschließlich aus der prognostizierten Zinsentwicklung ausgehend vom bisherigen Kalkulationszinssatz von 2 Prozent

Jahr	Zinskosten	Anteil Pirna	Anteil Heidenau	Anteil Dohna
2023	45.500	27.300	9.100	9.100
2024	154.700	92.820	30.940	30.940
2025	302.500	181.500	60.500	60.500
2026	833.200	499.920	166.640	166.640
2027	1.317.400	790.440	263.480	263.480
Summe	2.653.300	1.591.980	530.660	530.660

Weitere Kosten, die in die Verbandsumlage einfließen (z.B. Projektanlaufkosten, Verwaltungskosten, Projektsteuerungskosten usw.), sind in dieser Übersicht nicht berücksichtigt.

Werden realistische Zinszahlungen, die sich an den vorangegangenen Ausführungen orientieren angesetzt, ist mit mindestens einer Verdopplung der Kostenansätze zu rechnen!

Diese Entwicklung trifft auf die folgende wirtschaftliche und haushaltplanerische Realität der Verbandsmitglieder Pirna und Dohna:

- Aktuell und langfristig weiter absehbar kann die Stadt Pirna ihre Pflichtaufgaben nur mit gravierenden Abstrichen erfüllen. Die Haushaltplanung ist absehbar defizitär, was durch die Neuaufnahme von Krediten und die Streckung und Verschiebung von Investitionen zurechtgebogen werden soll. **Somit sind diese Aufwendungen für freiwillige Leistungen ein Verstoß gegen geltendes Haushaltrecht.**
- Der Stadt Dohna muss wegen den Insolvenzen zweier großer Firmen (Druckguss, Fluorchemiewerk) mit spürbar sinkenden Steuereinnahmen rechnen. Sinkenden Einnahmen stehen stark ansteigende Ausgaben für das Projekt IPO entgegen, die ihre Ursachen sowohl in den Projektrisiken, als auch in der beispielhaft angeführten Zinsentwicklung haben.

Es gibt keine auch nur annähernd belastbare zeitliche und einnahmeseitig kalkulierbare Perspektive für Rückflüsse aus dem wirtschaftlichen Engagement im Projekt IPO.

2 Aus der Analyse abgeleitete Einwendungen

2.1 Grundaussage

Die Haushaltsaufstellung ist in sich nicht schlüssig und hinterlässt den Eindruck, dass eine ganze Reihe entscheidungsrelevanter Kostengruppen nicht sachgerecht kalkuliert wurde. Dadurch

spiegelt der Haushaltplan 2023/24 nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und Risiken wider.

2.2 Konkrete Einwendungen

Einwendung 1:

Die in **Tabelle 2** ausgewiesene Verdoppelung des Fördermittelbedarfs im Vergleichszeitraum ist anhand der vorliegenden Informationen und Kalkulationen nicht nachvollziehbar. Dieser enormen Steigerung des Fördermittelbedarfs steht lediglich eine ermittelte Kostenerhöhung um ca. 33 Prozent bei einem unveränderten Fördersatz von 70 Prozent gegenüber. Diese Diskrepanz ist detailliert zu erläutern und zu begründen.

Einwendung 2:

Die rasant steigenden Projektkosten (vgl. **Tabelle 1**) ziehen bei einem unveränderten Fördersatz einen ebenso stark ansteigenden Finanzierungsbedarf nach sich. Daher ist es anhand der Vergleichsdaten der **Tabelle 3** völlig un schlüssig, dass der Kreditbedarf nicht erhöht, sondern stattdessen sogar unter das Planungsniveau der Vorjahre heruntergerechnet wird. Das ist weder rechnerisch noch sachlich begründbar und führt zu weiteren Unstimmigkeiten. Der Ansatz ist vom ZV detailliert zu begründen und zu erläutern.

Einwendung 3:

Mit dem Herunterrechnen des Kreditbedarfs werden trotz der gegenüber den Vorjahren angehobenen Zinsaufwendungen und unabhängig von der tatsächlichen Zinsentwicklung am Markt die Finanzierungskosten rechnerisch minimiert. Sie sind aber tatsächlich unrealistisch niedrig angesetzt. Die Kosten für die Zinsen werden aber im Gegensatz zu den Krediten, die erst später getilgt oder umgeschuldet werden sollen, direkt haushaltswirksam, weil diese aus dem laufenden Budget zu bezahlen sind. Und das in jedem Haushaltjahr.

Der ZV IPO hat bisher mit einem Zinssatz von 2 Prozent kalkuliert. Anhand des derzeitigen Zinsniveaus ist mindestens eine Verdopplung vorzunehmen. Auch hier gilt wieder, dass angesichts der gestiegenen Projektkosten bereits unter Bezugnahme auf das in den Vorjahren angewandte Zinsniveau von 2 Prozent eine deutliche Erhöhung der jährlichen Zinsaufwendungen anzusetzen ist. Diese Aufwendungen sind auf das jetzige und das ggf. absehbare Zinsniveau hochzurechnen. Derzeit ist mindestens eine Verdopplung auf 4 Prozent angezeigt.

Durch zu niedrig angesetzte Zinskosten wird der tatsächliche Refinanzierungsbedarf verschleiert. Beim Ansatz realistischer Kosten wächst der jährliche Finanzbedarf des ZV IPO, weil die Zinskosten unabhängig von Verkaufserlösen durch den ZV IPO zu bezahlen sind. Da der ZV IPO in absehbarer Zeit weder Eigenkapital noch Erträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit besitzt, müssen diese Mehrkosten von den Verbandsmitgliedern getragen werden. Daher hat dies auch direkte Auswirkungen auf die Kalkulation und die Festsetzung der Verbandsumlage, deren im HH-Plan festgesetzte Höhe in diesem Zuge auch in Frage gestellt werden muss.

Wir fordern deshalb, dass im Haushaltsplan ein realistischer Zinssatz berücksichtigt wird. Zinssatzrisiken sind durch die Darstellung der Zinskosten mit verschiedenen Zinssätzen, neben den kalkulierten 2% auch für 4% und 6%, im Haushaltsplan zu ergänzen, damit die betroffenen Stadträte eine Haushaltsentscheidung unter Kenntnis der Zinsrisiken treffen können.

Einwendung 4:

Aus dem HH-Plan geht nicht hervor, nach welchen Kriterien die prognostizierten Einnahmen aus Grundstücksgeschäften ermittelt wurden. Dies wäre problemlos durch die Angabe der angenommenen Vermarktungsfläche multipliziert mit einem realistisch am Markt erzielbaren Grundstückspreis pro Quadratmeter möglich. Hilfsweise kann der in der Beschlussvorlage zu den Einwendungen zum HH-Plan 2022 angegebene Verkaufspreis von 60 Euro/m² herangezogen werden. Im Zuge der Bauleitplanungen sind aber mehrfach Reduzierungen der vermarktbaren Flächen eingetreten. Infolge dessen sind die veranschlagten Vermarktungserlöse insbesondere im Hinblick auf die bei einem vollständigen Verkauf der Ansiedlungsflächen maximal erzielbaren Einnahmen nicht prüfbar. Selbst wenn der angegebene Verkaufspreis von 60 Euro/m² als konstant angenommen wird, ist davon auszugehen, dass sich die Ertragssituation allein wegen der verringerten vermarktbaren Fläche verschlechtert. Da dies die Haupteinnahmequelle des ZV IPO für die Refinanzierung der Aufwendungen ist, gehen damit schwerwiegende Konsequenzen für die Gesamtwirtschaftlichkeit und -rentabilität des Projekts und die Tragfähigkeit der Finanzplanung einher.

Wir fordern deshalb die Ausweisung der konkreten Berechnungsgrundlage für die prognostizierten Einnahmen aus Grundstücksgeschäften unter Berücksichtigung der aktuell in der Planung befindlichen Zuschnitte/Größen der vermarktbaren Flächen.

Einwendung 5:

In der Beschlussvorlage des ZV IPO zur Abwägung unserer Einwendung zum HH-Plan 2022 waren hinsichtlich der Gesamtwirtschaftlichkeit des Projekts und einer möglichen Haftung der Verbandsmitglieder für Verluste folgende Ausführungen enthalten:

„Über den Gesamtzeitraum bis zum geplanten Verkauf aller Grundstücke sind investive Auszahlungen und Einzahlungen wie folgt vorgesehen:

- Summe Auszahlungen (einschl. Grunderwerb) 142,0 Mio. €
- Summe Fördermittel 67,2 Mio. €
- Eigenmittelbedarf / Finanzierungsbedarf 74,7 Mio. €
- Verkaufserlöse (60,0 € / m²) 76,2 Mio. €

Der Finanzierungsbedarf kann nach den Annahmen des Zweckverbandes durch die Verkaufserlöse gedeckt werden.

Ein Haftungsrisiko in der von der Einwendungsführerin genannten Höhe ist nach Ansicht des ZV IPO nicht gegeben.“

Wichtiger Hinweis: Der ZV IPO hat mit einer Netto-Förderquote (nach Einrechnung nicht förderfähiger Kosten) von 47,3 Prozent gerechnet. Dieser Werte liegt deutlich unter den 70 Prozent, der für die Förderung der investiven Kosten im HH-Plan veranschlagt wurde und wird. Somit ist davon auszugehen, dass in diese vom ZV IPO vorgenommene Berechnung auch alle nicht förderfähigen Kosten eingeflossen sind. Abweichend dazu werden in unseren Berechnungen, die Gegenstand der Einwendung sind, ausschließlich die investiven Kosten mit dem dazugehörigen Fördersatz von 70 Prozent betrachtet.

Rechnerisch ergibt sich aus diesen Ausführungen ein vermeintlicher Überschuss von 1,5 Mio. Euro. Es ist festzustellen, dass die damals angegebene Summe der Auszahlungen in Höhe von 142 Mio. Euro offenbar bewusst zu niedrig angesetzt wurde. Seit der Erstellung des Realisierungskonzepts wurde vom ZV IPO immer mit Gesamtkosten von 140 Mio. Euro argumentiert und jegliche Einwendungen zu absehbaren und bereits eingetretenen Kostenerhöhungen vom Tisch gewischt. Tatsächlich ist anhand der **Tabelle 1** nachweisbar, dass allein zwischen 2021 und 2022 eine Kostensteigerung von 9,27 Mio. Euro im HH-Plan ausgewiesen wurde. Somit wäre es angebracht gewesen, mit mindestens 149,27 Mio. Euro Gesamtkosten zu rechnen (ausgehend von ursprünglich 140 Mio. Euro Gesamtkosten). Also mit 7,27 Mio. Euro mehr als angegeben. Da an den Planungen der Teilgebiete A und B nicht gearbeitet wird, werden deren früher einmal kalkulierten Kostenanteile an den Projektgesamtkosten als konstant angenommen. Sie haben derzeit kein Kostenminderungspotential. Hingegen gehen Kostenveränderungen in den Teilgebieten C und D infolge des dortigen Planungsfortschritts (wenn man diesen schleppenden Verlauf überhaupt so nennen darf) voll in die Gesamtkostenfortschreibung ein.

Rückgerechnet hätte die Darstellung des ZV IPO in der Abwägung wie folgt aussehen müssen:

- Summe Auszahlungen (einschl. Grunderwerb) 149,27 Mio. €
- Summe Fördermittel 70,6 Mio. €
- Eigenmittelbedarf / Finanzierungsbedarf 78,67 Mio. €
- Verkaufserlöse (60,0 € / m²) 76,2 Mio. €

Somit beträgt die Differenz zwischen dem Eigenmittelbedarf/Finanzierungsbedarf und den Verkaufserlösen -2,47 Mio. Euro. Aus dem vermeintlichen Überschuss von 1,5 Mio. Euro wird ein Defizit.

Und der Vollständigkeit halber führen wir diese Berechnung auch noch für die Planungsansätze der Haushaltjahre 2023/24 durch. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus:

- Summe Auszahlungen (einschl. Grunderwerb) 160,83 Mio. €
- Summe Fördermittel 76,07 Mio. €

-
- Eigenmittelbedarf / Finanzierungsbedarf 84,76 Mio. €
 - Verkaufserlöse (60,0 € / m²) 76,2 Mio. €

Der Saldo zwischen dem Eigenmittel-/Finanzierungsbedarf zu den kalkulierten Verkaufserlösen liegt somit bei - 8,56 Mio. Euro. Es handelt sich um ein strukturelles Defizit, das der ZV IPO nicht aus eigener Wirtschaftskraft decken kann und das somit durch Zahlungen der Verbandsmitglieder auszugleichen ist. Davon hat die Stadt Pirna 5,14 Mio. Euro und die Städte Heidenau und Dohna jeweils 1,71 Mio. Euro zu zahlen. Und das oben auf alle bisher anfallenden Kosten drauf.

Der Haushaltsentwurf 2023/2024 ist somit zurückzuweisen.

Einwendung 6:

Damit ist festzustellen, dass in der Abwägung zum HH-Plan-Entwurf 2022 die tatsächliche Kostensteigerung verschleiert wurde und dass die dort angeführte Berechnung unzutreffend ist. Die auf dieser Basis getätigten Aussagen, dass der Finanzierungsbedarf durch die Verkaufserlöse gedeckt werden kann, sowie dass das Haftungsrisiko für die Verbandsmitglieder nicht gegeben sei, ist nicht richtig. Damit erfolgte auch gegenüber der Genehmigungsbehörde sowie den Stadt- und Verbandsräten eine falsche Darstellung der Refinanzierungssituation.

Der Haushalt 2022 hätte mit diesem strukturellen Defizit ohne die Ausweisung konkreter und tatsächlich umsetzbarer Maßnahmen zur Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts weder beschlossen noch genehmigt werden dürfen.

Einwendung 7:

Aus der **Tabelle 1** geht hervor, dass die Kostenansätze für die Auszahlungen (einschließlich Grunderwerb) vom HH-Jahr 2021 zum jetzigen Entwurf um 20,83 Mio. Euro auf 160,83 Mio. Euro gestiegen sind. Wie oben dargelegt wird diese enorme Kostensteigerung überwiegend durch förderfähige Kosten verursacht. Nach Abzug der Förderung (70 Prozent von 20,83 Mio. Euro = 14,58 Mio. Euro) ist aufgrund dieser Kostenentwicklung ein zusätzlicher Eigenmittelbedarf/Finanzierungsbedarf in Höhe von 6,25 Mio. Euro zu veranschlagen. Damit steigt dieser von den angegebenen 74,7 Mio. Euro auf ca. 80,95 Mio. Euro.

Selbst wenn man für einen direkten Vergleich eine deutliche Verringerung der erzielbaren Verkaufserlöse je Flächeneinheit aufgrund der Marktentwicklung außen vor lässt ist nun ausschließlich anhand von Zahlen des ZV IPO nachweisbar, dass der Finanzierungsbedarf nicht mehr durch die angegebenen Verkaufserlöse in Höhe von 76,2 Mio. Euro gedeckt werden kann. Es ist ein Defizit zwischen den Verkaufserlösen und dem Finanzierungsbedarf mindestens in Höhe von ca. 4,75 Mio. Euro zu erwarten.

Anhand der Marktentwicklung kommt eine rechnerische Hochsetzung der Verkaufserlöse je Flächeneinheit nicht in Betracht. Die Konsequenzen sind:

-
- Der ZV IPO kann seine Kosten nicht mehr allein durch Einnahmen aus Grundstücksverkäufen decken. Diese Prognose ist nun auch durch die Zahlen des ZV IPO bestätigt.
 - Auch die zweite Feststellung hinsichtlich des Haftungsrisikos der Verbandsmitglieder kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Auch aus diesem Grund ist der Haushaltsentwurf 2023/2024 zurückzuweisen.

Einwendung 8:

Auch wenn die nun errechnete Finanzierungslücke von 4,75 Mio. Euro im Hinblick auf die im Raum stehenden Projektgesamtkosten vergleichsweise moderat erscheint, ist bei einer umfassenden Bewertung zu berücksichtigen, dass mit weiteren Kostensteigerungen bei nachgebenden Verkaufserlösen zu rechnen ist. Diese auseinandergehende Entwicklung lässt ein weiteres Ansteigen des Fehlbetrages erwarten.

Ein weiteres großes Kostenrisiko besteht für die derzeit nicht beplanten Teilgebiete A und B. Auch dort ist nicht nur wegen der aktuellen Kostensteigerung mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Es ist auch dort davon auszugehen, dass die erheblichen qualitativen Mängel des Realisierungskonzepts zu Mehraufwendungen führen.

Diese Risiken sind im Haushaltsentwurf 2023/2024 aufzuzeigen.

Einwendung 9:

Die wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen all dieser haushaltplanerischen und haushaltrechtlichen Mängel und Rechtsverstöße haben die Verbandsmitglieder zu tragen. Diese haften vollumfänglich. In Anbetracht der auch in diesem Jahr wieder offengelegten Größenordnung der Geschäftsrisiken des ZV IPO muss erneut festgestellt werden, dass diese Risiken die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder übersteigen. Sie sind daher wirtschaftlich nicht in der Lage, die berechnete und aller Voraussicht nach weiter ansteigende Finanzierungslücke über drastisch erhöhte Verbandsumlagen auszugleichen.

Der ZV IPO darf kein längerfristiges strukturelles Defizit in Kauf nehmen.

Einwendung 10:

Unter der ausschließlichen Verwendung der Kostenansätze des ZV IPO ist nachgewiesen, dass dem ZV IPO eine Überschuldung droht, die er aus eigener Wirtschaftskraft nicht vermeiden kann. In dieser Situation ist die Erteilung der mit dem aktuellen HH-Plan beantragte Kreditgenehmigung rechtlich nicht möglich, weil im § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO folgendes geregelt ist: „Sie (die Kreditgenehmigung) ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden.“

Bei einer rechtskonformen Prüfung des HH-Planes ist die Genehmigung weiterer Kredite ausgeschlossen. Der HH-Planentwurf ist daher nicht genehmigungsfähig.

Einwendung 11:

Eine Fortführung des Projekts unter Inkaufnahme erheblicher ungedeckter Kosten ist durchaus möglich. Dann tritt wie mehrfach beschrieben der Haftungsfall der Verbandsmitglieder ein. Es ist durchaus rechtlich legitim, dass die Verbandsmitglieder der Übernahme dieser Verluste zustimmen. Und zwar ausnahmslos alle. Dies kann unbegrenzt oder anhand einer belastbaren Kostenkalkulation auch gedeckelt erfolgen. Derzeit stehen dieser Lösung die folgenden Hindernisse im Weg:

- Die drohenden Verluste sind von der Verbandsführung nicht offengelegt worden.
- Es gibt keine Beschlusslage, die die Verbandsführung ermächtigt, die jetzt im Raum stehenden wirtschaftlichen Risiken und deren Konsequenzen einzugehen.
- Die Verbandsmitglieder müssen wirtschaftlich in der Lage sein, diese zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen zu schultern. Für die Städte Pirna und Dohna ist das rundweg auszuschließen.

Hierzu fordern wir den ZV-IPO auf sich zu äußern.

Einwendung 12:

Eine umfassende Gesamtwirtschaftlichkeit des Projekts IPO wird erst dann erreicht, wenn auch die derzeit über Verbandsumlagen finanzierten Projektvorlaufkosten vollständig durch Einnahmen refinanziert worden sind. Dieser Punkt ist nicht annähernd absehbar. Zudem ist der ZV IPO gemäß seiner Satzung nicht verpflichtet, Überschüsse an die Verbandsmitglieder auszuschütten. Das ist ausdrücklich eine Kann-Bestimmung ohne jeglichen Rechtsanspruch. Zudem müssen alle Steuererträge aus der Grund- und der Gewerbesteuer an den ZV IPO abgeführt werden.

Die Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder wird auf unabsehbare Zeit nur ein Zuschussgeschäft ohne eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung bleiben. Es erschließt sich nicht, welchen wirtschaftlichen Sinn dieses Konstrukt für die Verbandsmitglieder hat.

Das Argument höherer Fördersätze bei einer interkommunalen Zusammenarbeit greifen nicht, weil das Gesamtprojekt nicht einmal mit den höheren Fördersätzen langfristig wirtschaftlich ist und für die Verbandsmitglieder Netto-Einnahmen generiert.

Hierzu fordern wir den ZV-IPO auf, sich zu äußern.

Einwendung 13:

Die Fortführung des Projekts kann in Anbetracht der bisher angeführten Argumente den Tatbestand der Untreue erfüllen, weil der Zweckverband sehenden Auges in die Überschuldung getrieben wird. Der Vorwurf der Untreue richtet sich zuerst gegen die Verbandsführung. Er trifft aber auch die Stadt- und Verbandsräte, die diesem Entwurf zustimmen.

Ist dies sowohl der Verbandsführung als auch allen Stadt- und Verbandsräten bewusst?

Einwendung 14:

Die lange kommunizierten Gesamtkosten sind von 140 Mio. Euro (Bezugsjahr 2021) auf nun 160,83 Mio. Euro angestiegen.

Wir fordern, diese kritische wirtschaftliche Entwicklung den Stadt- und Verbandsräten sowie der Bürgerschaft unter Verweis auf die rechtlichen Informationspflichten der Verbandsführung unverzüglich offenzulegen. Und zwar in einer öffentlichen Sitzung. Zudem sind durch den ZV IPO Wege und Lösungen zur Konsolidierung und zur Herstellung der Gesamrentabilität zu erarbeiten und anschließend in den Stadträten öffentlich zur Diskussion zu stellen.

Einwendung 15:

Die geplanten Investitionskosten beziehen sich zusammen mit der Fördermittelkalkulation sowie den Finanzierungsaufwendungen (Kredite und Zinsen) wie bereits dargestellt ausschließlich auf die Erschließung der im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes 1.1 liegenden Flächen. Das Baurecht (Rechtswirksamkeit des Teilbebauungsplanes 1.1) ist im Jahr 2023 nicht mehr zu erreichen. Es ist zudem völlig offen, ob das Baurecht im Jahr 2024 geschaffen werden kann.

Der ZV IPO berücksichtigt in seiner Haushaltplanung (Kosten und prognostizierte Verkaufserlöse) nach wie vor nicht die möglichen rechtlichen, flächenmäßigen und finanziellen Auswirkungen der Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden-Prag.

Entgegen den rechtlich nichtzutreffenden Annahmen und öffentlichen Äußerungen der Verbandsführung und des SEP-Geschäftsführers Flörke, ist die Planung der DB AG gegenüber der Bauleitplanung des ZV IPO privilegiert. Nicht die DB AG hat ihre Planungen an der des ZV IPO auszurichten. Die Rechtslage sieht genau umgekehrt aus. Zudem treffen hier zwei unterschiedliche Planrechtsverfahren aufeinander: Das Planfeststellungsrecht für die Anlagen der DB AG und das Bauplanungsrecht für die Planungen des IPO. Die DB AG beantragt zur Erlangung des Baurechts ein Planfeststellungsverfahren. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt (EBA). Rechtsgrundlage ist § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Dort ist unter anderem geregelt, dass öffentliche und private Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Rechtlich hat dies zur Folge, dass Festsetzungen eines Planfeststellungsbeschlusses für die Bahnstrecke konkurrierende Festsetzungen in einem B-Plan ersetzen und neu regeln können.

Aufgrund dieser Rechtslage ist es widersinnig sowie Zeit- und Geldverschwendung, im konkreten Wissen um die Planung der DB AG ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen, das in Belange und Planungsziele der Neubaustrecke eingreifen könnte.

Es wird immer deutlicher sichtbar, dass die DB AG die Trassenvariante G favorisiert. Diese grenzt teilweise direkt an das IPO-Areal D an und unterquert das IPO-Areal C, je nach Feintrassierung auch Teile des Areals D. Die Vorplanungen sollen im Jahr 2024 abgeschlossen werden und in diesem Jahr ist auch die finale Entscheidung zur weiter zu beplanenden Trassenvariante

vorgesehen. Diese Entscheidung trifft der Deutsche Bundestag ohne jegliche Mitwirkung des ZV IPO.

Absehbare Konsequenzen der Variante G für die IPO-Planungen sind (Aufzählung nicht abschließend):

- Bedarf beider Projekte an einem hohen Rückstauvolumen für Niederschlagswasser wegen den geringen zulässigen Einleitmengen in die Seidewitz (Verschlechterungsverbot zum IST-Zustand)
- Konkurrenz um die flächenmäßige Einordnung von Regenwasserrückhalteanlagen (Lage, Rückhaltevolumen), weil nur die Ableitung in die Seidewitz sinnvoll möglich ist (keine andere Vorflut verfügbar)
- erheblicher Flächenbedarf für Baustellenzufahrten und -einrichtungen in der Bauphase der Seidewitztalbrücke sowie des Tunnels in Richtung Heidenau über viele Jahre, die die vermarktbareren Flächen des IPO einschränken können und auch Investoren zumindest in dieser langjährigen Bauphase vom Kauf von Grundstücken abhalten können
- möglicherweise dauerhafter Flächenbedarf für Wartungs- und Rettungszufahrten zum Brückenbauwerk und zum Tunnel, einschließlich deren technischen Einrichtungen, der relevant für die Größe und den Zuschnitt der vermarktbareren Flächen sein
- Nutzungs- und Vermarktungseinschränkungen durch die teilweise Unterquerung des IPO-Areal sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase der Bahnstrecke (insbesondere Erschütterungen und vergleichbare Beeinträchtigungen)

Bereits die wenigen angeführten Sachverhalte haben gravierenden Einfluss auf die Vermarktung des IPO. Dabei geht es sowohl um die erzielbaren Erlöse (Höhe, Gesamtsumme), als auch um den Zeithorizont. Es ist nicht ersichtlich, dass der ZV IPO diese Dinge bei seiner Planung ernst nimmt.

Für die Einwendung zum HH-Plan-Entwurf 2023/24 ist relevant, dass diese enormen Risiken mit ihren möglicherweise weit reichenden Konsequenzen in den mittelfristigen Betrachtungen des vorliegenden HH-Plan-Entwurfs (Kapitel 14) nicht benannt und nicht berücksichtigt werden. Deshalb ist die mittelfristige Kalkulation zumindest in Frage zu stellen.

Der ZV-IPO möge seinen Planungsansatz, die Planung der DB AG ist gegenüber der Bauleitplanung des ZV IPO nicht privilegiert, begründen. Und er möge weiterhin aufzeigen, welche Planungsrisiken verbunden sind, falls dem nicht so ist.

Einwendung 16 unter Bezugnahme auf den Inhalt der Einwendung 15:

Die DB AG und der ZV IPO planen auf Flächen, die direkt aneinander angrenzen bzw. sich bereits jetzt überschneiden. Bei der Festlegung der Planungsgebietes des Projekts IPO und somit auch des Verbandsgebietes waren die Grundzüge der Planung der Neubaustrecke bereits bekannt, weil diese Planung damals bereits lief.

Dem ZV IPO sind die Planungskorridore sowie die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens (ROV) bekannt. Die in der Einwendung 15 benannten Schnitt- und Konfliktpunkte sind zwar von der DB AG noch nicht öffentlich benannt worden. Sie leiten sich aber aus vergleichbaren Projekten ab.

Der Bedarf für eine Sammlung des Niederschlagswassers und seiner Ableitung ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass auch Bahnanlagen eine Entwässerungseinrichtung benötigen. Im Fall der Hochgeschwindigkeitsstrecke ist mit dem Bau einer festen Fahrbahn zu rechnen, die ebenso wie der Überbau der ca. 1 km langen Seidewitztalbrücke voll versiegelt ist.

Der bereits in Lage und Höhenverlauf konkretisierte Trassenkorridor der Bahnstrecke lässt unter der Berücksichtigung der topografischen und weiterer Gegebenheiten einen direkten Konflikt hinsichtlich der Einordnung der für beide Projekte erforderlichen Rückhalteanlagen erwarten. Realistisch betrachtet kommt für die DB AG am ehesten ein Rückhaltebecken nahe des geplanten Tunnelmundes in Betracht. Dort kann das Niederschlagswasser vor dem Tunnel gefasst und abgeleitet werden. Zudem ist es sinnvoll, Wartungszufahrten für Tunnel, Brücke und Rückhaltebecken zusammenzufassen, um den Aufwand und den Platzbedarf zu minimieren. Genau in dem Areal, wo diese Forderungen am sinnvollsten erfüllt werden können, will auch der ZV IPO seine Rückhalteanlage bauen.

Die Tatsache, dass bei Tunnelanlagen Betriebseinrichtungen, Wartungszufahrten und Rettungswege mit Sammelpätzen errichtet werden müssen gehört ebenso zum planerischen Grundwissen. Gleiches gilt für die Zuwegungen und Bauplätze in der Bauphase. Die neu gebaute B 172n stellt in nördlicher Richtung eine Barriere dar. Zudem ist den Unterlagen des ROV zu entnehmen, dass die Baustellenandienung über das IPO-Areal erfolgen soll und muss. Über diese müssen sehr große Mengen an Baumaterial an- und abtransportiert werden, einschließlich Großbauteilen und Großgeräten. Zudem ist eine größere Baustelleneinrichtungsfläche nordwestlich der Dippoldiswalder Straße vorgesehen.

Unbenommen von diesen klar definierbaren Rahmenbedingungen plant der ZV IPO weiter. Nachfragen von Stadt- und Verbandsräten ergaben immer wieder, dass es zwar Gespräche, aber offenbar keine ausreichend engen Abstimmungen zwischen den beiden Planungsträgern gibt. Auffällig ist auch, dass die Neubaustrecke und ihre möglichen Wechselwirkungen mit dem IPO-Projekt in keiner Präsentation des ZV IPO zum Planungsstand erwähnt wird.

Da wie bereits erwähnt die Eisenbahn-Neubaustrecke planungsrechtlich und hinsichtlich ihrer überregionalen Ziele und Wirkungen gegenüber dem IPO-Projekt priorisiert ist, ist es nur verhältnismäßig und angemessen, die IPO-Planungen im Bereich des Teilbebauungsplanes 1.1 ruhend zu stellen. Eine Entscheidung zur Fortführung der IPO-Planung ist erst dann gerechtfertigt, wenn die DB AG die Trassenvariante G aufgibt und die Volltunnelvariante weiterplant. Andernfalls besteht die latente Gefahr, dass die DB AG in ihrem Planfeststellungsverfahren, das erst in einigen Jahren stattfinden wird, eigene Fakten schafft. Realistischerweise ist ohnehin zu

erwarten, dass die DB AG im Rahmen der Beteiligungen zum Entwurf des IPO-Teilbebauungsplanes 1.1 umfangreiche Forderungen aufmacht, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtssetzung und auf die Umsetzbarkeit des Bauungsplanes und die Refinanzierungsbedingungen des IPO-Projekts haben. Bei der Volltunnelvariante ergeben sich hingegen absehbar keine unmittelbar absehbaren Konsequenzen für die Entwicklung des IPO.

Wir fordern bis zu einer Entscheidung für die weiter zu beplanenden Trassenvariante durch die DB AG deshalb, die IPO-Planungen für diesen Teilbereich auszusetzen. Ansonsten wird durch den ZV-IPO bewusst und vorsätzlich die Verschleuderung und Veruntreuung von Steuergeldern in Kauf genommen.

Mit dieser sachlich und rechtlich gebotenen Änderung der Planungsprioritäten sind alle Kosten- und Refinanzierungsplanungen neu aufzustellen.

Damit ist auch der Haushaltplan neu aufzustellen, weil wesentliche Grundzüge der Haushaltplanung betroffen sind.

2.3 Gesamtfazit der Einwendungen

Der veröffentlichte Haushaltplanentwurf beinhaltet eine ganze Reihe schwerwiegender Mängel. Das betrifft sowohl die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs, als auch der Finanzierungskosten. Mittels nicht begründeter und nicht nachvollziehbarer Einnahmekalkulationen wird die Fiktion einer gesicherten Refinanzierung dargestellt, ohne dass diese auch in der Vorausschau ausreichend verlässlich nachgewiesen wird.

Auf die konkrete Benennung von Risiken, die ganz offensichtlich bestehen und beispielsweise in den Einwendungen umfassend beschrieben wurden, wird im HH-Plan-Entwurf verzichtet. Damit wird auch eine Risikoabwägung und -vorsorge, die zudem ein wesentliches Merkmal einer sorgfältigen und vorsichtigen Haushaltplanung ist, unterlassen.

Wir haben die Einwendungen bewusst ganz klar strukturiert. Wir verlangen, dass die Antworten zu den Einwendungen anhand dieser Struktur erfolgt.

3 Schlussbemerkung

Im Vorjahr wurde uns in der Beschlussvorlage zur Abwägung der eingegangenen Einwendungen vom ZV IPO vorgeworfen, dass wir keine Lösungsvorschläge unterbreiten würden. Man kann das so deuten, dass uns nur Meckerei unterstellt wurde.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass uns keine rechtliche Regelung für öffentliche Beteiligungsverfahren bekannt ist, aus der eine Pflicht zu Lösungsvorschlägen bei der Erhebung von Einwendungen hervorgeht. Gleichwohl haben wir uns die Kritik zu Herzen genommen und diesmal zumindest einige Vorschläge eingearbeitet.

Zudem ist festzustellen, dass die Verbandsführung auch im Vorjahr die Verbands- und die Stadträte sowie die Bürgerschaft über die Kostenentwicklung falsch informiert hat.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen zusammen mit den Begründungen der Einwendungen, dass unsere Bedenken und unsere Kritik an der Gesamtwirtschaftlichkeit des Projekts IPO nach wie vor, vielleicht nun noch dringender, gerechtfertigt sind. Die Verbandsführung verstößt nach wie vor gegen ihre Informations- und Offenlegungspflichten sowie gegen ihre Sorgfaltspflichten.

